



# ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG DER SEKTION KARATE

im  
Landesverband Schleswig-Holstein der Deutschen Jiu-Jitsu Union

Gültig ab dem 01.09.2008

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 ALLGEMEINES	
1 Der Sinn von Prüfungen .....	2
2 Bezeichnungen .....	2
3 Inkrafttreten .....	2
4 Änderungen .....	3
§ 2 ORGANE EINER PRÜFUNG	
1 Prüfungskommission .....	3
2 Prüfer .....	3
3 Gastprüfer .....	4
4 Formulare einer Prüfung .....	4
5 Referent für das Prüfungs- und Lehrwesen der Sektion Karate im LVSH der DJJU .....	5
§ 3 PRÜFUNGSBEDINGUNGEN	
1 Graduierung .....	5
2 Passordnung .....	5
3 Urkundenordnung .....	6
4 Anzugsordnung bei Prüfungen .....	6
5 Transparenz der Prüfung .....	6
6 Prüfungsgebühren, Prüfungsinhalt und Bewertungen .....	6
7 Kyu-Prüfungen .....	6
8 Dan-Prüfungen .....	7
9 Teilnahme an Prüfungen außerhalb des LVSH .....	7
10 Verleihung von Dan-Graden .....	7
11 Anerkennung von Graduierungen .....	8
12 Materialstelle .....	9
Anhang	
Formulare .....	9

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

bzw. – beziehungsweise

d.h. – das heißt

DJJU – Deutsche Jiu-Jitsu Union e.V.

LVSH – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

SV – Selbstverteidigung

vgl. – vergleiche

Im folgenden Text wird die grammatikalisch männliche Schreibweise der Worte benutzt. Dies ist nicht frauenfeindlich, sondern dient nur der besseren Lesbarkeit.

## **§ 1 ALLGEMEINES**

### **1 Der Sinn von Prüfungen**

Es mag für manchen sehr verlockend sein, eine bestimmte Gürtelfarbe zu tragen oder möglichst schnell einen höheren Grad zu erreichen. Aber diese Aspekte stehen bei einer Karate-Prüfung im Hintergrund.

Die Prüfung soll dem Schüler den technischen Stand, den er erreicht hat, bestätigen und somit zu einer realistischen Selbsteinschätzung beitragen.

Die eigene Entwicklung im Karate ist stets auch an die persönliche Entwicklung gekoppelt, insbesondere bei den höheren Kyu- und Dan-Graden. Daher ist eine Karate-Prüfung auch für die Persönlichkeitsentwicklung von großer Bedeutung.

Die Prüfung ist eine Hürde, die einerseits einen gewissen emotionalen Stress mit sich bringt und dadurch in hohem Maße Kontrolle, Selbstdisziplin und Kampfgeist abverlangt. Andererseits gibt sie dem Prüfling nach erfolgreicher Absolvierung eine offizielle Bestätigung für das bisher Erreichte.

### **2 Bezeichnungen**

Im folgenden Text ist die Bezeichnung „Deutsche Jiu-Jitsu-Union Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ gleichbedeutend mit LVSH der DJJU.

Im folgenden Text ist die Bezeichnung „Beauftragter für andere Budo- und SV-Sportarten im LVSH der DJJU“ gleichbedeutend mit Landes-Budoreferent.

Im folgenden Text ist die Bezeichnung „Referent für das Prüfungs- und Lehrwesen der Sektion Karate im LVSH der DJJU“ gleichbedeutend mit Landes-Prüfungsreferent.

Im folgenden Text ist die Bezeichnung „Referent für die Stilrichtung () der Sektion Karate im LVSH der DJJU“ gleichbedeutend mit Stilrichtungsreferent. () steht stellvertretend für die jeweilige Stilrichtung.

Im folgenden Text steht die Bezeichnung „Dojo-Leiter“ für Personen, die aktiv Karate ausüben, in der Sektion Karate im LVSH der DJJU gemeldet sind sowie eigenverantwortlich ihren Karateunterricht gestalten und ausführen. Darüber hinaus sollten sie gemeldete Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter sein.

Im folgenden Text wird der Jiu-Jitsu Pass der DJJU auch als Karatepass bezeichnet.

### **3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft und gilt für alle Stilrichtungen der Sektion Karate im LVSH der DJJU.

## **4 Änderungen**

An dieser Prüfungsordnung können durch Antrag aller Stilrichtungsreferenten der Sektion Karate im LVSH der DJJU Änderungen vorgenommen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres beim Landes-Prüfungsreferenten eingegangen sein. Das weitere Verfahren wird vom Landes-Prüfungsreferenten geleitet.

## **§ 2 ORGANE EINER PRÜFUNG**

### **1 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission nimmt die Prüfung ab. Sie hat die Aufgabe, die Leistungen des Prüflings zu überprüfen, zu bewerten und ihm diese zu bestätigen. Ausrichter der Prüfung und die Prüfungskommission haben dafür zu sorgen, dass Prüfungen in einem würdigen und dem Anlass entsprechenden Rahmen erfolgen. Sie sind unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter der Prüfungskommission. In aller Regel ist es der älteste Prüfer bzw. der Prüfer mit der meisten Erfahrung.

Die Prüfungskommission ist bei Kyu-Prüfungen wie folgt zu besetzen:

- bei Prüfungen in der Grundstufe mindestens ein Prüfer,
- bei Prüfungen in der Mittelstufe mindestens zwei Prüfer,
- bei Prüfungen in der Oberstufe mindestens drei Prüfer, von denen mindestens einer nicht dem Dojo des Prüflings angehört.

Die Prüfungskommission ist bei Dan-Prüfungen wie folgt zu besetzen:

- mindestens drei prüfungsberechtigte Danträger müssen ihr angehören, die mindestens den gleichen oder einen höheren Dan-Grad besitzen als den Dan-Grad, auf welchen sich der Prüfling prüfen lässt. Zwei dieser drei prüfungsberechtigten Danträger sollten nicht dem Dojo des Prüflings angehören. Der Vorsitzende der Dan-Prüfungskommission sollte mindestens mit dem vierten Dan oder höher graduiert sein.

Eine Prüfungskommission sollte nicht mehr als 16 Kyu-Prüflinge bzw. 8 Dan-Prüflinge an einem Tag prüfen.

Die Prüfungskommission wird vom Landes-Prüfungsreferenten offiziell bestätigt.

### **2 Prüfer**

Die Prüfer müssen eine genaue Kenntnis der geforderten Prüfungsinhalte besitzen und mindestens alle zwei Jahre erfolgreich an einem Prüferlehrgang teilgenommen haben.

Prüfungen können generell nur von Dan-Trägern abgenommen werden.

Um für Kyu-Prüfungen als Prüfer zugelassen zu werden, muss man volljährig sein, erfolgreich an einem Prüferlehrgang teilgenommen haben, die persönliche Reife bewiesen haben und einem Dojo im Landesverband angehören.

Um für Dan-Prüfungen als Prüfer zugelassen zu werden, muss man volljährig sein, mindestens zum zweiten Dan graduiert sein, erfolgreich an einem Prüferlehrgang teilgenommen haben, die persönliche Reife bewiesen haben, Erfahrungen als Prüfer vorweisen und einem Dojo im Landesverband angehören.

Die Prüfer sind berechtigt (nicht verpflichtet!), die Partner der Prüflinge zu bestimmen. Die Prüfer können bei berechtigten Zweifeln durch Stichproben feststellen, ob ein Prüfling die Kenntnisse des Grades, den er inne hat, besitzt und auf Prüfungsinhalte zuvor absolvierter Prüfungen zurückgreifen. Die Prüfer können die Prüfung in den Bereichen verkürzen, in denen ein Prüfling durch gute Leistung eine Fortführung entbehrlich erscheinen lässt.

### **3 Gastprüfer**

In besonderen Fällen können Gastprüfer anderer Stilrichtungen in eine Prüfungskommission berufen werden. Die Gastprüfer müssen die Vorgaben für Prüfer gemäß §2 Abschnitt 2 dieser Prüfungsordnung erfüllen.

### **4 Formulare einer Prüfung**

Der Ausrichter muss fristgerecht den offiziellen „Antrag auf eine Prüfungskommission“ spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Landes-Prüfungsreferenten eingereicht haben. Dieser überprüft die Angaben und bestätigt offiziell die Prüfungskommission.

Jeder Prüfer erhält vom Ausrichter vor Beginn der Prüfung zur Bewertung der Prüflinge eine „Offizielle Prüfungsliste“. Die ausgehändigte Liste ist vom Prüfer durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Um die gezeigten Leistungen der einzelnen Prüflinge zu bewerten, ist diese selbständig und unabhängig auszufüllen. Nachträgliche Korrekturen sind unzulässig. Nach Beendigung der Prüfung vergleicht die Prüfungskommission unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ergebnisse der einzelnen Prüfungslisten und stellt anhand des Gesamtergebnisses für jeden Teilnehmer fest, ob dieser bestanden hat. Ist die Prüfung beendet, werden die Prüfungslisten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eingesammelt und an den Landes-Prüfungsreferenten innerhalb von 14 Tagen übergeben.

Der Ausrichter übergibt spätestens 14 Tage nach der Prüfung die gesammelten Formulare „Anmeldung zur Teilnahme an einer Prüfung“ dem Landes-Prüfungsreferenten.

## **5 Referent für das Prüfungs- und Lehrwesen der Sektion Karate im LVSH der DJJU**

Der Landes-Prüfungsreferent der Sektion Karate im LVSH der DJJU hat u.a. die Aufgabe das Prüfungswesen der Sektion Karate im LVSH der DJJU zu überwachen, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Für diese Aufgaben kann der Referent Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Die Beauftragten werden vom Landes-Budoreferenten offiziell bestätigt.

Der Prüfungsreferent ist berechtigt die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen zu überwachen oder durch Beauftragte überwachen zu lassen. Bei Verstößen, Verfehlungen oder Verfahrensfehlern kann er Graduierungen, Prüfungen oder Prüfungsberechtigungen mit sofortiger Wirkung für ungültig erklären. Verstöße, Verfehlungen oder Verfahrensfehler verjähren nicht und können später zu einer Rückstufung oder einem unehrenhaften Ausschluss führen.

Bei einem Amtswechsel berufen die Prüfer aller Stilrichtungen der Sektion Karate im LVSH der DJJU den Referenten für das Prüfungs- und Lehrwesen der Sektion Karate im LVSH der DJJU aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Dan-Träger aller Stilrichtungen.

Der Landes-Prüfungsreferent archiviert nach einer Prüfung folgende Unterlagen:

- Alle Graduierungsanträge sowie die ausgefüllten Formulare einer Prüfung.

## **§ 3 PRÜFUNGSBEDINGUNGEN**

### **1 Graduierung**

Eine Graduierung kann durch Prüfung, Anerkennung oder Verleihung geschehen.

Die Vergabe von Kyu-Graden erfolgt aufgrund von Prüfung oder Anerkennung.

Die Vergabe von Dan-Graden erfolgt aufgrund von Prüfung, Anerkennung oder Verleihung. Die Verleihung des 1. Dan-Grades ist nicht möglich.

Jede Graduierung wird durch eine Urkunde und einen Eintrag in den Karatepass bestätigt.

Es können nur Karateka höher graduiert werden, die ihre zuletzt abgelegte Prüfung durch Urkunde oder Pässeintrag nachweisen.

Die Prüflinge können jeweils nur die Prüfung zum nächsthöheren Grad ablegen.

### **2 Passordnung**

Es gilt die Passordnung der DJJU in der Fassung vom 13. März 2005. Auf den Seiten sechs bis zehn bzw. zwölf bis fünfzehn im Karatepass ist die

Bezeichnung Jiu-Jitsu zu streichen. Es wird oben auf den betreffenden Seiten die Karate-Stilrichtung eingetragen.

### **3 Urkundenordnung**

Die Urkunden, die in der Sektion Karate verliehen werden, müssen mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- das Logo der DJJU,
- den Namen der Stilrichtung,
- den Vor- und Nachnamen des Prüflings,
- Ort und Datum der Prüfung
- sowie den Namen des Prüfungsvorsitzenden.

### **4 Anzugsordnung bei Prüfungen**

Der zu prüfende Karateka muss bei seiner Prüfung einen ordnungsgemäßen Karategi gemäß der Prüfungsordnung seiner Stilrichtung tragen.

Das Recht und die Pflicht zum Tragen des betreffenden Gürtels beginnt nach bestandener Prüfung, Anerkennung oder Verleihung. Er ist bei allen sportlichen Anlässen zu tragen. Betreibt ein Budoka mehrere Stilrichtungen, trägt er jeweils nur den in der betreffenden Stilrichtung erworbenen Gürtel.

### **5 Transparenz der Prüfung**

Die Prüfungen und Verleihungen sind öffentlich. Nach der Prüfung ist das Ergebnis öffentlich bekannt zu geben.

### **6 Prüfungsgebühren, Prüfungsinhalt und Bewertungen**

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren für eine Prüfung sind der Prüfungsordnung der betreffenden Stilrichtung zu entnehmen. Das Mindestalter, die Vorbereitungszeit, die erforderlichen Voraussetzungen sowie die Bewertung bei Prüfungen sind gemäß der Prüfungsordnung der Stilrichtung einzuhalten.

### **7 Kyu-Prüfungen**

Die Dojos sind berechtigt Kyu-Prüfungen entsprechend ihrem Bedarf durchzuführen und sie werden von ihnen organisiert. Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit zentral durchgeführt werden, idealerweise in Verbindung mit einem Lehrgang. Sie sind beim Prüfungsreferenten spätestens acht Wochen zuvor unter Angabe von Dojo, Ort, Datum, Uhrzeit, Ansprechpartner sowie vorgesehenen Prüfern schriftlich anzumelden. Der Landes-Prüfungsreferent bestätigt die vorgesehene Prüfungskommission oder setzt, wenn triftige Gründe vorliegen, andere Prüfer ein.

Bei Prüflingen, die außerhalb des eigenen Dojos an Kyu-Prüfungen teilnehmen, ist die schriftliche Anmeldung durch den Dojo-Leiter erforderlich. Diese muss fristgerecht beim Ausrichter eingegangen sein.

Vor Beginn einer Prüfung sind der Prüfungskommission für jeden Prüfling ein Nachweis über die zuletzt abgelegte Prüfung vorzulegen.

Nach bestandener Prüfung ist die Kyu-Urkunde von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und vom Vorsitzenden abzustempeln. Im Karatepass werden Kyu-Graduierungen durch Stempel der Prüfer, des Vorsitzenden oder des Landes-Prüfungsreferenten bestätigt. Im Karatepass kann die Graduierung von allen Prüfern durch Unterschrift bestätigt werden, mindestens jedoch vom Vorsitzenden oder vom Landes-Prüfungsreferenten.

## **8 Dan-Prüfungen**

Der Prüfungstermin für eine Dan-Prüfung ist spätestens sechs Monate im voraus vom Landes-Budoreferenten bekannt zu geben.

Drei Monate vor einer Dan-Prüfung sind dem Landes-Budoreferenten, dem Landes-Prüfungsreferenten sowie dem jeweiligen Stilrichtungsreferenten für jeden Prüfling fristgerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über die zuletzt abgelegte Prüfung,
- bei Dan-Anwärtern ein Graduierungsantrag mit den erforderlichen Stellungnahmen und Eintragungen.

Nach bestandener Prüfung ist die Dan-Urkunde von allen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Landes-Prüfungsreferenten, dem Stilrichtungsreferenten der jeweiligen Stilrichtung oder dem Landes-Budoreferenten zu unterschreiben und vom Vorsitzenden abzustempeln. Im Karatepass werden Dan-Graduierungen durch Stempel und Unterschrift des Stilrichtungsreferenten, des Landes-Prüfungsreferenten oder des Landes-Budoreferenten bestätigt. Im Karatepass kann die Graduierung von allen Prüfern durch Unterschrift bestätigt werden, mindestens jedoch vom Vorsitzenden, vom Stilrichtungsreferenten, vom Landes-Budoreferenten oder vom Landes-Prüfungsreferenten.

## **9 Teilnahme an Prüfungen außerhalb des LVSH**

Mit schriftlicher Genehmigung des Stilrichtungsreferenten, des Landes-Prüfungsreferenten und des Landes-Budoreferenten ist die Teilnahme an einer externen Prüfung zulässig.

## **10 Verleihung von Dan-Graden**

In besonderen Fällen kann der 2. bis 5. Dangrad frühestens ein Jahr nach der letzten Dan-Graduierung verliehen werden.

In Ausnahmefällen kann eine Graduierung übersprungen werden:

- für Karatekas, die eine mindestens zehnjährige hervorragende Tätigkeit auf überregionaler Ebene nachweisen, dass 30. Lebensjahr vollendet haben und noch aktiv tätig sind,
- für Karatekas, die eine mindestens zwanzigjährige hervorragende Tätigkeit auf überregionaler Ebene nachweisen, dass 40. Lebensjahr vollendet haben und noch aktiv tätig sind,



- für Karatekas, die sich in besonderem Maße über das traditionelle Karate-Do sozial für andere einsetzen.

Für alle oben genannten Ausnahmefälle gilt es großen Einsatz für die Belange der Sektion Karate im LVSH der DJJU zu belegen.

Anträge auf Verleihung des 2. bis 5. Dangrades sind an den zuständigen Landes-Budoreferenten, Landes-Prüfungsreferenten und Stilrichtungsreferenten zu richten. Es ist zu erläutern, warum der Betreffende keine Prüfung ablegen kann, brauch oder soll.

Bereits früher erfolgte Verleihungen sind anzugeben. Dem Antrag ist eine detaillierte Darlegung des sportlichen Werdegangs des Betreffenden und seiner Aktivitäten, insbesondere seit der letzten Graduierung, beizufügen.

Bei Verleihungen ab dem 6. Dan ist ein Antrag auf Graduierung an den Bundesverband zu richten, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- ein vollständig ausgefüllter DJJU-Graduierungsantrag, der die Befürwortung des LVSH enthält,
- eine detaillierte Darlegung des sportlichen Werdegangs, sowie der Verdienste und der langjährigen Aktivitäten des Betreffenden, insbesondere seit der letzten Graduierung.

## **11 Anerkennung von Graduierungen**

Hat ein Karateka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad in der betreffenden Stilrichtung erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landes-Prüfungsreferenten und Stilrichtungsreferenten möglich. Der Karateka muss Mitglied in einem dem Landesverband angehörigen Dojo sein und sich erfolgreich einer Prüfung unterzogen haben. Die Kyu-Grade werden mit dem Vermerk „Anerkannt“ im Karatepass übernommen und mit dem Stempel des Landes-Prüfungsreferenten oder des Stilrichtungsreferenten beglaubigt.

Jeder, der außerhalb des Verbandes den 1. bis 5. Dangrad erworben hat, kann um eine Anerkennung dieses Dangrades ersuchen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Graduierung wird nachgewiesen, entweder durch Budopass oder Urkunde,
- die Graduierung erfolgte durch eine anerkannte Organisation,
- die Vorgaben des zuständigen Prüfungsprogramms wurden im wesentlichen eingehalten bzw. sind am Tag der Anerkennung erfüllt.

Der Antrag ist an den Landes-Budoreferenten, den Landes-Prüfungsreferenten und den zuständigen Stilrichtungsreferenten zu richten, die darüber entscheiden. Die Anerkennung wird durch eine Urkunde mit dem Vermerk „Anerkannter Dan-Grad“ bestätigt sowie durch Übernahme und Anerkennung der Daten in den Karatepass.

Inhaber eines Dan-Grades einer nicht anerkannten Organisation können zu einer Prüfung zugelassen werden, wenn sie inzwischen mindestens zehn Monate einem Dojo der Sektion Karate im LVSH der DJJU angehören. Die Prüfung erfolgt wahlweise auf den vorliegenden Dangrad oder, wenn

die erforderlichen Voraussetzungen des Prüfungsprogramms erfüllt sind, auf den nächsthöheren Dan-Grad. Wird während der Vorbereitungsphase ein niedrigeres Niveau festgestellt, kann sich der Betreffende auch einer entsprechenden Kyu- oder Dan-Prüfung stellen.

## **12 Materialstelle**

Alle Urkunden, Stempel, Jahressichtmarken und Karatepässe sind über die Materialstelle der Sektion Karate zu beziehen.

## **ANHANG**

Im folgenden Anhang befinden sich die Formulare

- „Antrag auf eine Prüfungskommission“,
- „Anmeldung zur Teilnahme an einer Prüfung“
- und „Offizielle Prüfungsliste“,

die nach abgeschlossener Prüfung innerhalb von 14 Tagen an den Landes-Prüfungsreferenten übergeben sein müssen (vgl. APOSK §2 Abschnitt 4).



**ANTRAG AUF EINE PRÜFUNGSKOMMISSION**

Datum der Prüfung:  
Stilrichtung:  
Zeit:  
Ort:

Geprüft wird zum:  
Maximale Teilnehmerzahl:

**Ausrichter**

Verein:  
Adresse:  
Homepage:  
Ansprechpartner:  
Telefon:  
E-Mail:

**Prüfungskommission:**

<u>Vorsitzender und Prüfer 1</u>	<u>Prüfer 2</u>	<u>Prüfer 3</u>
Zusage:	Zusage:	Zusage:
<u>Prüfer 4</u>	<u>Prüfer 5</u>	<u>Prüfer 6</u>
Zusage:	Zusage:	Zusage:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

-----  
(Vom Landes-Prüfungsreferenten auszufüllen)

Antrag eingegangen am:

Geprüft am:

Genehmigt und öffentlich bekannt gegeben am:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landes-Prüfungsreferent



**ANMELDUNG ZUR TEILNAHME AN EINER PRÜFUNG**

Datum der Prüfung:

Stilrichtung:

Ort / Ausrichter:

Sich anmeldender Verein:

Name:

Adresse:

Homepage:

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Hiermit melde ich folgende Prüflinge zur obigen Prüfung an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ansprechpartner

Nr.	Vorname	Nachname	Geb.dat.	letzte Prüf.	Prüf. zum
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					



**Sektion Karate im Landesverband Schleswig-Holstein der Deutschen Jiu-Jitsu Union**

Offizielle Prüfungsliste

Vor- und Nachname des Prüflings				
Geburtsdatum				
Prüfung zum				

**Thema**


Bestanden:

Stilrichtung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Prüfers